

V e r o r d n u n g
zum Schutz der Einstände des Wildes
sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen

Aufgrund des § 32 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG) in der Fassung vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Laatzen am 07.06.1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Feld- und Forstflächen in der Stadt Laatzen, deren Begrenzung sich aus der anliegenden Karte ergibt.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur die Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3

Kennzeichnung der Geltungsbereiche

1. Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 2 und 4 hinzuweisen.
2. Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
3. Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde sind im Schongebiet anzuleinen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Stadt Laatzen

Der Stadtdirektor

§ 4

Ordnungswidrigkeit

1. Nach § 7 Nr. 4 des Feld- und Forstgesetzes (FFOG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Laatzen, den 7. Juni 1984

L.S.

Lecke, Panitz,

BürgermeisterStadtdirektor

Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 15 vom 11.07.1984 gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen vom 23.04.1955 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 80) veröffentlicht worden.

Laatzen, den 18. Juli 1984

Der Stadtdirektor

Panitz